



PRIVATES JOHANNES-GYMNASIUM LAHNSTEIN

in Trägerschaft der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH

Smartphone-Ordnung¹ des Johannes-Gymnasiums Lahnstein vom 05.06.2024

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch, Smartspeaker oder Kopfhörer) durch Schüler*innen im Rahmen des Schulalltags.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig diese ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schüler*innen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

Bei wichtigen Klassenarbeiten oder Tests können die Geräte vorher eingesammelt werden. Lehrkräfte² sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

Schüler*innen der MSS dürfen in der Mittagspause und in Freistunden die Geräte nutzen.

Ausnahmen von § 1 gelten

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn ein*e Schüler*in während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss;
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden;
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schüler*innen tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind;

¹ Quelle: <https://schulemedienrecht.bildung-rp.de/>; zugegriffen am: 17.04.2024, CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP

² Zu den Lehrkräften gehören neben Lehrer*innen auch Mitarbeiter*innen, Sozialpädagogen*innen, FSLer*innen

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schüler*innen keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schüler*innen verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schüler*in gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schüler*in das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft.

- Beim ersten Mal kann es nach dem Schulschluss (13 Uhr) im Sekretariat abgeholt werden. Die Dokumentation erfolgt vor Ort (Ordner).
- Beim zweiten Verstoß kann es am Ende des Schultages (Mo-Do 16 Uhr / Fr 13 Uhr) abgeholt werden, gleichzeitig erfolgt eine Information der Eltern.
- Beim dritten Verstoß kann es am Ende des Schultages von den Eltern abgeholt werden.
- Bei einem weiteren Verstoß wird eine Mitnahme des Smartphones untersagt (für einen Monat – höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres).

Nutzt ein*e Schüler*in das Gerät während einer Klassenarbeit regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schüler*in muss die Arbeit oder den Test abgeben.

Die Arbeit wird dann als ungenügend bewertet.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Die Lehrkraft ist nicht berechtigt in die Inhalte des Gerätes einzusehen. Es muss an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Smartphones nach jugendgefährdenden Inhalten.

§ 5

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schüler*innen und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte, wie in § 4 beschrieben, einleiten.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Smartphone-Ordnung zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten